

**AFET- Stellungnahme des AFET- Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
zur öffentlichen Anhörung „Bundeskinderschutzgesetz“
des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Deutschen Bundestages, am 26.09.2011**

Der AFET hatte sich bereits in 2008 und 2009 zur Diskussion eines Bundeskinderschutzgesetzes geäußert und auch zum Referentenentwurf des „Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen 2010“ eine Stellungnahme abgegeben.

Der AFET als Bundesverband für Erziehungshilfe begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf zum Bundeskinderschutzgesetz als richtige und notwendige Weiterentwicklung des präventiven Kinderschutzes im Vergleich zum vormals eher intervenierenden Ansatz. Die Beteiligung der Fachpraxis und der Diskurs in interdisziplinären Arbeitsgruppen haben sich als Instrument im Sinne eines gemeinsam getragenen BKiSchG bewährt.

Der AFET verweist auf die grundsätzliche Würdigung des BKiSchG in seiner Stellungnahme vom 15.02.2011 und nimmt im Folgenden Stellung zu wesentlichen Kernpunkten unter Berücksichtigung der Fragen aus dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages vom 01.09.2011.

Gesamtgesellschaftliche Verantwortung

Der präventive Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und alle an der Infrastruktur Beteiligten müssen dazu ihren Beitrag leisten! Dies gilt insbesondere auch für die Gesundheitshilfe. Der AFET bedauert außerordentlich, dass es erneut nicht gelungen ist, normenverdeutlichende und richtungsweisende Regelungen im SGB V zu treffen. Der durch zusätzliche Modellmittel finanzierte und befristete Einsatz von Familienhebammen mag ein sinnvoller Beitrag zur Erprobung und zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses der Brückenfunktion von Familienhebammen zwischen SGB V und SGB VIII sein, normierende Klarstellungen durch gesetzliche Regelungen im SGB V zu allen anderen Feldern der Prävention fehlen aber nach wie vor ganz. Wir brauchen eine Änderung im SGB V, die eine verlässliche Beteiligung und Finanzierung der Gesundheitshilfe sicherstellt. Im Bundesrat wurden hierzu entsprechende Anträge formuliert, die zumindest in die richtige Richtung weisen, z. B. die Finanzierung von sozialpädiatrischen Leistungen der Geburtskliniken im Rahmen der Fallpauschalen oder niedergelassener Kinder- und Frauenärzte als verpflichtenden Beitrag für einen aktiven Kinderschutz. Auch die Beteiligung der Gesundheitsakteure an den zu implementierenden lokalen Netzwerken des Kinderschutzes bleibt so leider weiterhin dem guten Willen der Beteiligten überlassen.

Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke

Die Erfahrungen und Ergebnisse der Modellprojekte und der Praxis haben gezeigt, dass eine verbindliche und an qualitativen Grundsätzen ausgerichtete Kooperation in lokalen Netzwerken erfolgreich und zielführend ist. Der AFET begrüßt die angestrebte Implementierung von lokalen Netzwerken und den Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur als eine wesentliche Voraussetzung für den aktiven, niederschwellig zugänglichen Kinderschutz und sieht ihn in der Zielerreichung vorrangig vor der Begründung eines Rechtsanspruchs auf Beratung.

Insoweit ist die Verpflichtung der öffentlichen Träger zur Initiierung und Sicherstellung der qualitativen Funktionalität lokaler Netzwerke nachvollziehbar und begrüßenswert, im Gesetzentwurf sollte dies als eine neue Aufgabe der Jugendämter präzisiert werden.

Allerdings ist die damit verbundene Refinanzierung, insbesondere des personellen Ressourceneinsatzes, nicht geklärt.

Befugnisnorm

Der Kinderschutz und die lokalen Netzwerke zum frühen Kinderschutz, auch dies haben die Modell- und Praxisprojekte gezeigt, stoßen bei ihrer Umsetzung immer wieder an die Grenzen des Datenschutzes und die fehlenden Regelungen für die Berufsgeheimnisträger. Deshalb hält der AFET als Bundesverband für Erziehungshilfe und bezogen auf die Perspektive der Kinder und Jugendlichen, eine bundesweite und einheitliche Regelung für notwendig. Die jetzt vorgelegte Änderung der Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger kann in diesem Sinne als ein Einstieg in weitergehende notwendige Bundesregelungen gelten.

Dauerpflegeverhältnisse

Die geplante Veränderung des §86 Abs. 6 SGB VIII wird als eine lange bestehende Forderung zur angemessenen Ausgestaltung von Dauerpflegeverhältnissen begrüßt.

Qualifizierung des Schutzauftrages

- ❖ Bei der Qualifizierung des Schutzauftrages spiegelt die vorgenommene Klarstellung zur Inaugenscheinnahme im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung aus Sicht des AFET die gängige Praxis wider und ist zu begrüßen.
- ❖ Die Verantwortung der Vereinbarungspartner nach § 8a ist bezüglich der eigenständigen Wahrnehmung des Kinderschutzauftrages bei einer Gefährdungseinschätzung richtigerweise konkretisiert und wird in der Umsetzung durch den Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt.

Auch für diese neue Beratungsleistung wird nochmals auf die unklaren Refinanzierungsregelungen für öffentliche und freie Träger hingewiesen.

- ❖ Die Beratung von Kindern und Jugendlichen ist in ihrer jetzigen Formulierung im Gesetzentwurf zu begrüßen, da sie stärker als bisher einen Rechtsanspruch verdeutlicht.
Zwar wäre zu wünschen, dass der Beratungsanspruch des jungen Menschen

nach § 8 Abs.3 SGB VIII bedingungsfrei formuliert würde. Dies ist aus verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht möglich. Faktisch wird aber bereits jetzt nach unserem Eindruck eine Beratungsstruktur insbesondere durch Sorgentelefone, Onlineberatungen etc. gewährleistet. Ggf. könnte eine ausdrückliche Organisationsverpflichtung jedes öffentlichen Jugendhilfeträgers in § 8 SGB VIII aufgenommen werden, in seinem Verantwortungsbereich mindestens ein niederschwelliges, möglichst zeitlich umfassendes Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen.

- ❖ Der AFET begrüßt die weitere Qualitätsentwicklung zur Gewährleistung eines aktiven Kinderschutzes nach §79a, Abs. 1 SGB VIII. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Rolle des staatlichen Wächteramtes hat bereits vielfach ein verändertes Selbstverständnis, das eher auf die erfolgreiche Gestaltung von Hilfeprozessen und auf eine systemische lokale Leistungserbringung ausgerichtet ist (die im Einzelfall notwendige Intervention bleibt davon unberührt). Insofern bildet der §79a mit der Einführung der Verpflichtung zur Entwicklung von Grundsätzen für die Bewertung von Qualität und die geeigneten Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung ein verändertes Selbstverständnis, sowohl der öffentlichen wie auch der freien Jugendhilfeträger, ab.

In der Begründung wird richtigerweise auf die in ihrer Notwendigkeit unbestrittenen fachpolitischen Qualitätsdebatten in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe hingewiesen. Mit dem neuen §79a wird die öffentliche Jugendhilfe allerdings nochmals, in Ergänzung zu den bisherigen Regelungen nach §§78a ff., in eine besondere qualitative Verantwortung für alle Felder der Kinder- und Jugendhilfe genommen. Dies ist eine sehr deutliche Erweiterung der Aufgaben sowohl öffentlicher als der freien Träger. Auch an dieser Stelle muss auf die unklare finanzielle Regelung und eine fehlende Konnexität für das erweiterte kommunale Aufgabenspektrum hingewiesen werden.

Der durchaus richtige komplexe Gestaltungsanspruch des Gesetzentwurfs für alle Felder der Kinder- und Jugendhilfe darf in der Praxis nicht zu einer Formalisierung oder Bürokratisierung führen. Bei der Umsetzung sollte dies auf Länder- und auf kommunaler Ebene durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden können. Dies ließe sich in einem ersten Schritt vielleicht durch den Start der Qualitätsentwicklung nach §79a für den Aufgabenbereich des Kinderschutzes und die Betonung des Prozesscharakters und einer Aushandlungskultur für die weiteren Felder der Kinder – und Jugendhilfe erreichen.

Finanzierung und Umsetzung

Letztlich steht und fällt die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes und die damit verbundene Erweiterung des kommunalen Aufgabenspektrums, verursacht durch die fehlende Verpflichtung des Gesundheitssystems, mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen. Angesichts offener Konnexitätsfragen bleibt die erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes zumindest unsicher.

Insbesondere der Modellversuch zur Finanzierung der Familienhebammen darf im Ergebnis keinesfalls dazu führen, dass nach Abschluss dieser Erprobung die Kosten für die Familienhebammen in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe entstehen. Der AFET spricht sich als Bundesverband für Erziehungshilfe für eine begleitete, evaluierte Umsetzung und Praxisimplementierung des Gesetzes aus, denn nur so können die Gelingensbedingungen für einen bundesweit verbindlichen Kinderschutz wirksam weiterentwickelt werden.

Hannover, den 21.09.2011

gez.:

Kröger
(Vorstand)

Decarli
(Geschäftsführung)